



Satzung

über die Benutzung der Wasserstelle Klosterstraße

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in den jeweils derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Kürnbach am 28.09.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Kürnbach stellt ihren Einwohnern, den ortsansässigen Unternehmen und Organisationen sowie Ortsfremden sofern sie auf dem Gemeindegebiet ein Grundstück bzw. Grundstücke bewirtschaften, die Wasserstelle Klosterstraße als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Wasserstelle Klosterstraße dient den Nutzungsberechtigten nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung zur Entnahme von Brauchwasser.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Nutzungsberechtigt sind nur Einwohner und ortsansässige Unternehmen und Organisationen. Ortsfremde sind nur dann nutzungsberechtigt, wenn sie auf dem Gemeindegebiet ein Grundstück bzw. Grundstücke bewirtschaften. Für die Benutzung der Wasserstelle ist ein Antrag zu stellen.
- (2) Die Benutzung der Wasserstelle Klosterstraße ist allen Nutzungsberechtigten in gleichem Maße gestattet.
- (3) Wird dem Antrag auf Benutzung der Wasserstelle entsprochen, wird hierfür ein Berechtigungsschein ausgestellt sowie ein Schlüssel (Chip) für die Schließvorrichtung ausgegeben.
- (4) Der Berechtigungsschein gilt ausschließlich nur für Personen des gleichen Haushaltes des Antragstellers. Ansonsten ist der Berechtigungsschein nicht übertragbar, der Schlüssel darf nicht an Unberechtigte weitergegeben werden. Bei Unternehmen und Organisationen sind die Geschäftsführer und Vorstände sowie entsprechende Bevollmächtigte zur Benutzung der Wasserstelle berechtigt.
- (5) Ein Befüllvorgang umfasst das Anfahren bzw. das fußläufige Erreichen und die Entnahme der gewünschten Menge an Wasser an der Wasserstelle. Zur Vermeidung von Wartezeiten, ist der Befüllvorgang auf 2000 Liter begrenzt.

(6) Ist die Benutzung der Wasserstelle wegen Wassermangels, notwendiger Arbeiten an der Wasserstelle oder aus ähnlichen, nicht vom Nutzungsberechtigten zu vertretenden Gründen nicht möglich, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Benutzungsgebühr berechnet.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Nutzung der öffentlichen Wasserstelle wird für den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. eine Benutzungsgebühr von 40,00 € jährlich erhoben.

(2) Der Entstehungszeitpunkt der Gebühr ist die Ausgabe des Schlüssels (Chip) für die Schließvorrichtung sowie des Berechtigungsscheines. Erfolgt die Ausgabe des Schlüssels (Chip) und des Berechtigungsscheines in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. wird lediglich eine Gebühr von 50 % der Benutzungsgebühr nach Absatz 1 fällig. Die Benutzungsgebühr ist nach der Ausgabe des Berechtigungsscheines innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Gebührenbescheids, in den Folgejahren jährlich immer zum 01.04. fällig. Der Nutzungsberechtigte gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung ist Gebührenschuldner.

(3) Das Benutzungsverhältnis endet mit Rückgabe des Berechtigungsscheines und des Schlüssels (Chip) an die Gemeinde. Bei Rückgabe des Schlüssels (Chip) und des Berechtigungsscheines im Zeitraum vom 01.04. bis 30.06. wird lediglich 50 % der Benutzungsgebühr nach Absatz 1 berechnet und es erfolgt eine entsprechende Rückerstattung. Wird der Schlüssel (Chip) und der Berechtigungsschein im Zeitraum vom 01.07. bis 30.09. zurückgegeben, erfolgt keine anteilige Rückerstattung.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Wasserstelle Klosterstraße ist in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. an Werktagen jeweils von 6.30 bis 21.00 Uhr in Betrieb.

Bis zu diesen Zeitpunkten begonnene Befüllvorgänge dürfen abgeschlossen werden.

§ 6 Benutzungsregelung

(1) Bei der Benutzung der Wasserstelle sind Störungen und Belästigungen, die das zumutbare Maß übersteigen, zu vermeiden. Hierzu zählt insbesondere das Laufenlassen von Motoren während der Wartezeit bzw. des Befüllvorgangs sowie das Waschen von Fahrzeugen, Geräten oder Behältnissen.

(2) Die Wasserentnahme an Sonn- oder Feiertagen ist untersagt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 ohne gültigen Berechtigungsschein die Wasserentnahmestelle in Betrieb nimmt,
2. außerhalb der in § 5 festgelegten Öffnungszeiten Wasser entnimmt,
3. entgegen § 6 Abs. 1 Störungen und Belästigungen, die das zumutbare Maß übersteigen, verursacht,
4. entgegen § 6 Abs. 2 an Sonn- oder Feiertagen Wasser entnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 500 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung höchstens 250 € geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzungen über die Benutzung der Wasserstelle Klosterstraße vom 14.05.2002 und vom 29.09.2020 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Kürnbach, den 14.10.2021



Armin Ebhart
Bürgermeister

Hinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Verfahrensvermerke:

Satzung über die Benutzung der Wasserstelle Klosterstraße		
Aktenzeichen	764.71	
	Vorlage Nummer	121/2021
	Beschlussfassung im Gemeinderat	28.09.2021
	Bekanntmachung	14.10.2021
	Inkrafttreten	15.10.2021
	Anzeige gem. § 4 III GemO beim Landratsamt Karlsruhe, Rechts- und Kommunalamt	15.10.2021

Kürnbach, den 14.10.2021



Armin Ebhart
Bürgermeister

